

Landessynode
der Evangelischen Landeskirche Anhalts
5. Tagung – 22. Legislaturperiode
25./26. April 2008 Dessau

Die Landessynode wolle beschließen:

Drucksache 23/22

Kirchengesetz zur Änderung der Vorschriften für die Kreissynoden

Vom 2008

**Art. 1
Änderung der Verfassung**

Die Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 12. Mai 1969 (ABl. 1967, Nr. 3, S. 29; 1968, Nr. 1, S. 1; 1969, Nr. 1, S. 27; 1969, Nr. 2, S. 42), zuletzt geändert durch Art. 1 des Kirchengesetzes zur Stärkung der gemeindlichen Zusammenarbeit vom 29. November 2005 (ABl. 2005, Nr. 1, S. 9), wird wie folgt geändert:

1. In § 34 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „dem Katecheten“ werden durch „dem Gemeindepädagogen“ ersetzt.
- b) Die Worte „dem Gemeindehelfer“ und das Komma nach dem Wort „Kirchenmusiker“ werden gestrichen.

2. In § 36 Absatz 4 wird das Wort „Kreiskatechet“ durch „Kreisbeauftragter für Gemeindepädagogik“ ersetzt.

3. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Buchstabe d) wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „der Rechnungsprüfer des Kirchenkreises“ und das nachfolgende Komma werden gestrichen.
 - bb) Das Wort „Kreiskatechet“ wird durch „Kreisbeauftragter für Gemeindepädagogik“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Buchstabe g) wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

Ein berufener Synodaler kann nur einer Kreissynode angehören. Er hat sich gegenüber den Vorständen der betreffenden Kreissynoden und dem Präses der Landessynode schriftlich zu erklären.

- c) In Absatz 2 wird Buchstabe h) wie folgt gefasst:
- h) ein Vertreter der Diakonie, den der Vorstand des Diakonischen Werks im Kirchenkreis bestimmt. Soweit im Kirchenkreis kein Diakonisches Werk besteht, beruft ihn der Vorstand der Kreissynode.
- d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- (3) Vikare nehmen als mitarbeitende Gäste an den Tagungen der Kreissynode teil.
4. In § 40 Abs. 3 wird nach Buchstabe d) folgender Buchstabe e) angefügt:
- e) sie trägt Sorge für die diakonische Arbeit im Kirchenkreis und kann dazu einen Ausschuss bilden.
5. In § 63 Absatz 4 Buchstabe f) wird das Wort „Katechetik“ durch „Gemeindepädagogik“ ersetzt.

Art. 2 Änderung des Kirchengesetzes über Wahl und Arbeitsweise der Kreissynode

Das Kirchengesetz über Wahl und Arbeitsweise der Kreissynode vom 28. April 1980 (ABl. 1980, Nr.1, S. 4) wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „und §13 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 17. April 1975“ gestrichen und das Wort „werden“ durch das Wort „wird“ ersetzt.

Art. 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Der Verfassungs- und Rechtsausschuss

Die Landessynode wolle beschließen:

Die Behandlung des Kirchengesetzes zur Änderung der Vorschriften für die Kreissynoden im Verfassungs- und Rechtsausschuss wird als 1. Lesung gewertet.

Der Verfassungs- und Rechtsausschuss